

Angeschlagen am: 27.05.2022

Frühestens abzunehmen: 11.08.2022

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt Rinkerode

Mersch Ameke Walstede

Bekanntmachung steht auch als Download unter:

www.drensteinfurt.de/bereit
--Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenznieدرسchrift in der

Gemarkung Drensteinfurt

Jungemann ::
VERMESSUNG

Dipl.-Ing.
Ekkehard Jungemann
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Am Holzbach 24
48231 Warendorf

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Drensteinfurt, Flur 41, 42, 43, 45, 46, Flurstück 20, 22, 23, 28, 32, 36-38, 83, 88, 111, 121-123; 12, 13, 17, 19, 21, 26, 29, 37, 41, 42, 44, 45, 69, 71; 44, 51, 54; 1, 2, 4; 16, 17, 19-22, 24, 27, 29-31, 60, 64, 161, 178, 179, 191, 199-200. Weil die Eigentümer einiger angrenzenden Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind folgende Gewässergrundstücke mit den Katasterbezeichnungen:

Gemarkung Drensteinfurt, Flur 41, Flurstücke 28, 38, 83
Gemarkung Drensteinfurt, Flur 42, Flurstücke 19, 21, 41 - 42
Gemarkung Drensteinfurt, Flur 43, Flurstücke 51
Gemarkung Drensteinfurt, Flur 45, Flurstücke 5, 11
Gemarkung Drensteinfurt, Flur 46, Flurstücke 19, 24 (Suerbach), 31, 162

Diese Grundstücke grenzen an das jeweils vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenznieدرسchrift vom 08. Juni 2022 zur Geschäftsbuchnummer 190065T in der Zeit

vom Donnerstag, 09. Juni 2022 bis Montag, 11. Juli 2022

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Ekkehard Jungemann

Am Holzbach 24, 48231 Warendorf während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr – Freitag von 08:00 – 13:00

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenznieدرسchrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02581-93210 erfolgen.

Behrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Nieدرسchrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 WVGÖ eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 WVGÖ).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.drensteinfurt.de einsehbar.

Warendorf, 23.05.2022

gez. Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann, ÖbVI